

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 29. 03. 2021

Nr. 16

49

Zweite Änderung der 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie §§ 1 Satz 5 und 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 05.11.2020 (Abl. S. 83) in der Fassung der am 01.02.2021 in Kraft getretenen Änderung durch Allgemeinverfügung vom 28.01.2021 (Abl. S. 19) wird wie folgt geändert:
 - a. In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Niddaplatz“ die Zeichen/Wörter „(einschließlich der Bücherei-Brücke)“ eingefügt und nachfolgend die Zeichen/Wörter „Montag bis Samstag,“ gestrichen.
 - b. Ziffer 7. Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.“
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Zu 1. a.

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung und Erweiterung des Geltungsbereiches.

Es wurde festgestellt, dass es sich bei den in der 3. Allgemeinverfügung genannten Bereichen, mittlerweile auch an Sonn- und Feiertagen, um solche handelt, welche regelmäßig sehr stark frequentiert sind.

Zu 1. b.

Die Geltungsdauer der 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 05.11.2020 (Abl. S. 83) in der Fassung der am 01.02.2021 in Kraft getretenen Änderung durch Allgemeinverfügung vom 28.01.2021 (Abl. S. 19) war gemäß deren Ziffer 7. bis zum 31.03.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine auf-schiebende Wirkung.

Friedberg, den 29. März 2021

gez. Jan Weckler
Landrat